

99118017016000, 99118017016000

Anerkennungs- und Berufszugangsverfahren für den landesrechtlich reglementierten Beruf „Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in“

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/200163189/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118017016000, 99118017016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennungs- und Berufszugangsverfahren für den landesrechtlich reglementierten Beruf „Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in“
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennungsverfahren, BQRL, BQFG, Beruf, Qualifikation, BQ-Portal, Nahrungsmittel, Sachverständiger, Ausländische Berufsqualifikation

Modul	Sachverhalt
	anerkennen, Reglementierter Beruf, Berufsankennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Verbraucherschutz (118)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ixo/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-LMGuaAGRP2010rahmen&documentnumber=1&numberofresults=12&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1j3q/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-LMChemAPORP2004rahmen&documentnumber=1&numberofresults=50&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ixo/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-LMGuaAGRP2010rahmen&documentnumber=1&numberofresults=12&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1j3q/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-LMChemAPORP2004rahmen&documentnumber=1&numberofresults=50&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint
Teaser	Sie wollen als staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in tätig werden? Dann müssen

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>Sie sich anerkennen lassen.</p> <p>**Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen**</p> <p>Erteilung des sogenannten „Befähigungsnachweises“ über die Befähigung zur chemischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Voraussetzung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen zu dürfen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach den landesrechtlichen Regelungen erfüllt sind.</p> <p>Dies schließt auch die Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund europäischen Gemeinschaftsrechts mit ein, wenn es um die Prüfung und Anerkennung von Hochschuldiplomen und berufspraktischen Ausbildungen aus anderen EU- oder EWR-Staaten geht.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Der Antrag auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Ausbildung wird formlos schriftlich gestellt. Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom / Nachweis des Hochschulabschlusses, • Nachweis der Staatsangehörigkeit, • Nachweis über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen, fachbezogenen deutschen Sprachkenntnisse, • Nachweise der Studien- und Ausbildungsinhalte in Form von Studienbuch, Studienordnung, Prüfungsordnung oder in anderer geeigneter Weise, aus denen die Studieninhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungsnachweises hervorgehen, • Bescheinigung über Dauer und Art der bisherigen beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

Modul

Sachverhalt

Fremdsprachige Unterlagen müssen zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung beigefügt werden. Die Übersetzung muss durch eine/n in Deutschland öffentlich bestellte/n und allgemein beeidigte/n Übersetzer/in erfolgt sein.

Voraussetzungen

Einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Befähigungsnachweises hat, wer

- an einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren deutschen Hochschule ein für die Tätigkeit als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker erforderliches Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 - nach Abschluss des Studiums eine mindestens einjährige berufspraktische Ausbildung in einer Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder in einer Einrichtung abgeleistet hat, die von dem fachlich zuständigen Ministerium oder von der zuständigen Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur berufspraktischen Ausbildung zugelassen ist,
 - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieses Berufes ergibt, und
 - nicht wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen einer Sucht zur Ausübung dieses Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

Kosten

Für die Bearbeitung des Antrags wird (je nach Zeitaufwand) eine Gebühr in Höhe von bis zu 250 € berechnet.

Verfahrensablauf

Der Beruf "Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" ist in Deutschland reglementiert. Wer in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung arbeiten und die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in“ führen will, braucht eine Erlaubnis. Um diese Erlaubnis zu bekommen, ist eine Anerkennung der ausländischen Qualifikation erforderlich. Hierfür können Bürger/in eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den

Modul	Sachverhalt
	<p>Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einen Antrag stellen.</p> <p>Der Antrag für das Anerkennungsverfahren wird bei der zuständigen Stelle gestellt. Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen auf Basis der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen auf Gleichwertigkeit. Es wird geprüft, ob die (im Falle eines Antrags aus einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz) ausländische Qualifikation der deutschen Qualifikation entspricht.</p>
Bearbeitungsdauer	Wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind, dauert das Verfahren maximal vier Monate.
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://iq-rlp.de/landesnetzwerk https://iq-rlp.de/landesnetzwerk
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Zuständige Stelle ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde, das Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.</p> <p>https://mueef.rlp.de/de/startseite/ https://mueef.rlp.de/de/startseite/</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Recognition and access procedure for the profession of "state-certified food chemist" regulated by state law, Anerkennungs- und Berufszugangsverfahren für den landesrechtlich reglementierten Beruf „Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in“</p>